

Rechnung kann Salz zur Pökelnng von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabefrei abgelaſſen werden.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabefrei verabſolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, ſowie des zur Natronſulphat- und Sodafabrikation beſtimmten Salzes — eine Kontrollegebühr von höchſtens zwei Silbergroſchen (ſieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontrollenre erſtreden ſich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenſo findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833. auf dieſe Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirkſamkeit.

Dieſelbe ſoll alſobald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 8. Mai 1867.

| | | | |
|----------|------------|---------|-------------|
| Scheele. | Moser. | Gerbig. | v. Thümmel. |
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |
| Riede. | Regenauer. | Ewald. | v. Liebe. |
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |